

Während die Beschäftigungsquote von deutschen Staatsbürger:innen in den Jahren 2015 und 2016 konstant bei 65 Prozent lag, ist bei Ausländer:innen ein Anstieg von 45 auf 49,4 Prozent erkennbar. Auch bezüglich einzelner Bereiche und beruflicher Status lassen sich eklatante Unterschiede ausmachen: Knapp 40 Prozent der Ausländer:innen arbeiteten im Jahr 2016 als Helfer:innen (im Gegensatz zu 12,8 Prozent Deutschen), 46 Prozent als Fachkräfte und knapp unter 15 Prozent als Spezialist:innen oder Expert:innen (vgl. ebd.; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2016). Häufiger als Leiharbeiter:innen beschäftigt, sind Zugewanderte überdurchschnittlich oft in Branchen wie dem Gastgewerbe, der Logistik sowie in anderen Dienstleistungsberufen und im verarbeitenden Gewerbe tätig.

Aber auch innerhalb der sehr heterogenen Gruppe der Neuzugewanderten zeigen sich Unterschiede. So sind bspw. Neuzugewanderte aus den EU-15-Staaten deutlich häufiger entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt (vgl. IAB 2015). Während Menschen ohne Berufsausbildung generell schlechtere Aussichten auf eine Erwerbstätigkeit haben, fragt sich, welche Möglichkeiten qualifizierte Zugewanderte haben, eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu finden. Insbesondere durch das 2012 in Kraft getretene BQFG wurde eine positive Prognose bezüglich der Platzierung im Ausland erworbener Zertifikate auf dem deutschen Arbeitsmarkt in Aussicht gestellt.

3.5 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Um das Phänomen einer >erneuten Bildungsteilnahme< bzw. Re-Qualifizierung zu verstehen, muss der Rahmen erläutert werden, innerhalb dessen qualifizierte erwachsene Zugewanderte (qualifizierende) Bildungsangebote besuchen. Dieser Rahmen ist, wie einleitend gesagt, vordergründig geprägt durch das BQFG. Im Jahr 2012 wurde damit eine gesetzliche Grundlage für die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen geschaffen. Dem >Anerkennungsgesetz< auf Bundesebene gingen verschiedene andere Richtlinien auf EU-Ebene voraus, die in Deutschland mit einer deutlichen Verzögerung auf verschiedenen Ebenen in nationales Recht umgesetzt wurden. Hinzu kommen die BQFG der Bundesländer, die dann greifen, wenn es um im Länderrecht geregelte Berufsgruppen geht, z.B. bei Erzieher:innen oder Architekt:innen.

Das BQFG ist kein Gesetz, sondern besteht aus einer ganzen Reihe von Gesetzespaketen, die von dem Berufsrecht auf Bundes- und Länderebene und von der Art der Ausbildung abhängen (vgl. Sommer 2016:375). Die 2012 in Kraft getretene Änderung betrifft insgesamt 450 Berufe, davon 350 Ausbildungsberufe im dualen

System.¹³ Sommer bezeichnet die BQFG-Gesetze auch als ›Bewertungsverfahrensgesetze‹:

Es handelt sich nicht um einen Rechtsanspruch auf einen Wechselkurs von 1:1, um eine ausländische in eine deutsche Qualifikation umzuwandeln, sondern um den Zugang zu einer Wechselstube, die dann auch unterhalb von 1 oder gar nicht wechselt. Es ist also maximal ein Rechtsanspruch auf ein Prüfverfahren. (ebd.)

Einmal in der ›Wechselstube‹, gestaltet sich der Weg je nach Ausgangs- und Zielqualifikation sehr unterschiedlich, wie das Schaubild weiter unten verdeutlicht. Es gibt jedoch auch jene, die die Wechselstube erst gar nicht betreten – also jene, die sich gar nicht um die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation bemühen – und diese werden statistisch nicht erfasst. Dazu gehören auch vier der acht im empirischen Teil behandelten Fälle.

In den auf dem BQFG gründenden Verfahren konstituieren sich sogenannte Referenzberufe sozusagen als das Angebot einer Übersetzungsleistung:

Der Referenzberuf bezeichnet den Beruf in Deutschland, mit dem ein ausländischer Berufsabschluss bei der Prüfung der Gleichwertigkeit verglichen wird. Bevor ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation gestellt werden kann, muss zunächst der Referenzberuf ermittelt werden. Dies ist vor allem für eine Einordnung in reglementierte und nicht-reglementierte Berufe erforderlich. Bezug genommen wird dabei auf die aktuell geltende deutsche Berufsausbildung, z.B. die Ausbildungsordnung für Berufe im dualen System. Die Regelungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses gültig waren, sind dagegen nicht von Bedeutung. Als gleichwertig wird der ausländische Berufsabschluss betrachtet, wenn er keine wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf aufweist und somit die Ausübung einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Aufgrund der Vielzahl von Ausbildungsberufen in Deutschland werden bei der Auswahl des Referenzberufs z.B. auch der Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung oder der Grad der Übereinstimmung zwischen den Berufsprofilen berücksichtigt.¹⁴

Eine vollständigere Übersetzungsleistung ist insbesondere dann nicht in Aussicht gestellt, wenn bestimmte Aspekte einer ›deutschen Qualifikation‹ fehlen – z.B., wenn für den Lehrer:innenberuf nicht zwei Fächer studiert wurden (vgl. Sommer 2016:376).

13 Vgl. KMK (o.A.) »Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern«, URL: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/anerkennung-im-beruflichen-bereich/anerkennungsgesetze.html> [20.04.2020].

14 Vgl. IQ Netzwerk Niedersachsen (2018) »Referenzberuf«, URL: <https://www.migrationsportal.de/glossar/r/referenzberuf.html> [20.04.2020].

Für die in Kapitel 6 behandelten Fälle gibt es solche Diskrepanzen, die durch einen bemängelten Referenzberuf entstehen, nicht. Im Falle der im Ausland qualifizierten Pflegefachkräfte gibt es allerdings die Obligation, an einem Anpassungskurs teilzunehmen, ebenso wie für medizinische Fachberufe insgesamt (mit Ausnahme von Hilfsätigkeiten). Hier finden auch die meisten Anerkennungsverfahren statt: Im Jahr 2017 waren es insgesamt 23.500, darunter fielen 10.700 für Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (vgl. DGB 2018).

Verfahrensabläufe: Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Entlang der national beschränkten (Aus-)Bildungssysteme stoßen im Ausland Qualifizierte an Grenzen, die sich aus Neuzuordnungen ihrer Zertifikate ergeben: In Deutschland greift die Unterscheidung von Berufen, die einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung oder dem akademischen Bereich zugeordnet werden.¹⁵ Mit der dualistischen Konzeptionierung von berufsbezogener Bildung und der Zuständigkeit des Bundes und der Länder werden Verfahren weiter ausdifferenziert.

Neben der Unterscheidung von Verfahren der beruflichen ›Anerkennung‹, die in Deutschland je nach Ausbildung und angestrebtem Berufsfeld für ausländische Qualifikationen zum Einsatz kommen, spielen nationale, EU-weite und internationale Konventionen in diese Verfahren hinein. Im Folgenden greife ich strukturelle Differenzierungen von reglementierten und nicht reglementierten Berufen auf, die für Zugewanderte dann relevant werden, wenn sie ihren im Ausland erlernten Beruf in Deutschland platzieren möchten.

Reglementierte Berufe

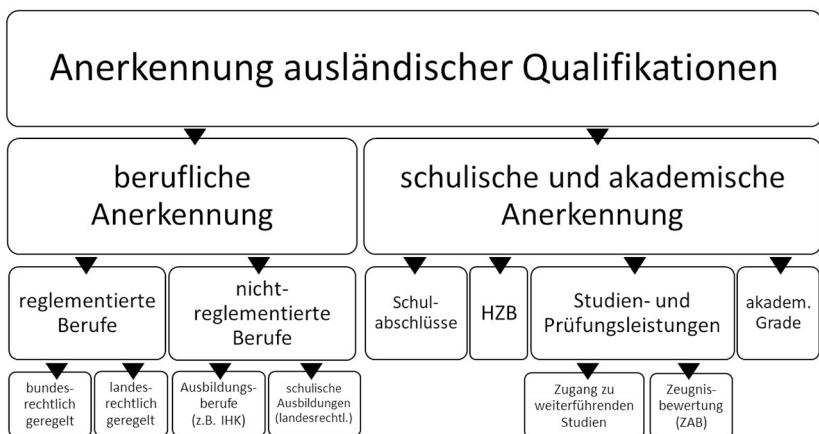
Im Kontext des BQFG entfalten reglementierte Berufe, wie der einer Altenpflegerin, einer Ärztin, eines Architekten oder eines Erziehers noch einmal eine eigene Relevanz:

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.¹⁶

15 Seit den 1970ern existiert das duale Studium als hybride Ausbildungsform, die intensive Praxisphasen als wesentlichen Bestandteil der Hochschulbildung ansieht (vgl. Wissenschaftsrat 2013:15). Jedoch entschieden sich im Jahr 2016 nur fünf Prozent der erstmals Eingeschriebenen für diese Form der weiterführenden Bildung (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018:156).

16 Bundesamt für Justiz, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/> [20.04.2020].

Abbildung 1: Anerkennungsverfahren des Bundes



Eigene Darstellung nach Maier et al. (2012:6)

Die Reglementierung beinhaltet einen strengen Nachweis in Form einer ›Lizenziierung‹. Warum einzelne Berufsgruppen eine Lizenz benötigen und andere nicht (vgl. unten), lässt sich auf die Relevanz zurückführen: Die Tätigkeiten gehören in Deutschland zur Infrastruktur und gelten als »Gemeinschaftsgut«, dem die »Aufrechterhaltung der Staatsfunktion zu diesen Grundgütern« (Haupt 2016:45) innewohnt. Insofern gehören die Bereiche Bildung, Gesundheit und öffentliche Sicherheit dazu – sowohl als Studiengänge als auch schulische Ausbildungen. In den jeweiligen Feldern gibt es aber ebenso Tätigkeiten, die keines Nachweises bedürfen. In der Pflege wird so zwischen ›examiniert‹ und ›nicht examiniert‹ unterschieden.

Möchte ein:e Inhaber:in eines ausländischen Ausbildungsnachweises in Form eines Zertifikats den Beruf in Deutschland ausüben, ist es im Rahmen des BQFG von Belang, welcher Berufsabschluss in welchem Staat und zu welchem Zeitpunkt erlangt wurde. Zu unterscheiden ist zwischen EU-Qualifizierten, deren Abschlüsse automatisch anerkannt werden, und Nicht-EU-Qualifizierten (vgl. Kapitel 6.4). Für Spätaussiedler:innen gelten Bestimmungen innerhalb des BVFG – diese Gruppe konnte schon vor der Einführung des BQFG 2012 ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen, das bei entsprechenden Nachweisen zu einer schnelleren ArbeitsmarktinTEGRATION führen soll (vgl. Sommer 2015:138ff.).

Nicht-EU-Qualifizierte, die nicht unter das BVFG fallen, können ihre Unterlagen im Falle eines nicht akademischen Ausbildungsberufs in den zuständigen Landesämtern prüfen lassen. Werden »wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufs-

bildung« (BQFG § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit) festgestellt, so müssen die Antragsteller:innen einen Anpassungslehrgang absolvieren, der mit einer Kenntnisprüfung beendet wird, oder direkt eine Eignungsprüfung ablegen. Dies gilt unter anderem für Krankheits- und Gesundheitspfleger:innen und Erzieher:innen.

Nicht reglementierte Berufe

Das Anerkennungsverfahren gilt prinzipiell auch für nicht reglementierte Berufe (vgl. §§ 4-8 BQFG) im Falle von Berufsausbildungen (vgl. Körtek 2015:17ff.). Bezuglich des Rahmens greifen hier vor allem das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnungen. Die ›Anerkennung‹ heißt in diesem Fall ›Gleichwertigkeit‹, die impliziert, dass jemand sowohl den Nachweis in Form eines Zeugnisses als auch die Fähigkeiten, bspw. abgelegt durch eine Kenntnisprüfung bei der jeweiligen Kammer, erbracht hat. Dies trifft z.B. auf Ausbildungsberufe wie Friseur:in, Metallbauer:in oder Verkäufer:in zu. »Gleichwertigkeit heißt nicht Gleichheit« (ebd.:18) und prinzipiell ist dieser Nachweis keine notwendige Bedingung, um als solche eingestellt werden, jedoch kann mit diesem die Chance grundlegend erhöht werden, tatsächlich auch eine tarifgebundene Anstellung zu finden. In Kapitel 6.3.1 wird der Fall einer ausgebildeten Köchin behandelt – für die Gleichwertigkeit war die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) zuständig.

Bei nicht reglementierten akademischen Berufen sieht es wiederum anders aus. Hier ist auf Bundesebene die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig:

Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die zu einem nicht-reglementierten Beruf hinführen, z.B. Mathematikerin bzw. Mathematiker, Ökonomin bzw. Ökonom, Journalistin bzw. Journalist, wird ebenfalls keine Anerkennung benötigt. Eine Bewertung des ausländischen Berufsabschlusses kann es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Unternehmen aber erleichtern, eine Einschätzung der ausländischen Qualifikation vorzunehmen.¹⁷

Grundlage ist nicht das BQFG, sondern Bestimmungen zum gemeinsamen Hochschulraum, wie das *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (kurz: Lissabon-Konvention), das 1997 von der UNESCO und dem Europarat verabschiedet wurde und der wechselseitigen ›Anerkennung‹ von Hochschulabschlüssen der unterzeichnenden Staaten dient. Seit ihrer Ratifizierung in Deutschland im Jahr 2007 verspricht die Konvention Mo-

17 Vgl. IQ Netzwerk Niedersachsen (2018) »nicht-reglementierter Beruf«, URL: <https://www.migrationsportal.de/glossar/n/nicht-reglementierter-beruf.html> [20.04.2020].

bilität¹⁸ und Übertragbarkeit im Studium. Erfasste Studiengänge anderer Staaten können in der Datenbank »anabin«¹⁹ der Kultusministerkonferenz (KMK) von allen eingesehen werden und einen ersten Eindruck über den Umfang und die Inhalte verschiedener Studiengänge der meisten Staaten geben.

Die Worte ›Gleichwertigkeit‹ und ›Anerkennung‹ werden in diesem Rahmen nicht verwendet und greifen nicht juristisch – zumindest nicht im gleichen Maße wie bei akademischen und nicht akademischen reglementierten Berufen (vgl. oben) oder bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen. Die Bewertung hat aber bspw. dann eine faktische Bedeutung, wenn es seitens der Hochschule um die Zulassung zu einem aufbauenden Studium oder um eine Signalwirkung für potenzielle Arbeitgeber:innen geht (vgl. Solga 2005).

Für Inhaber:innen ausländischer Hochschulzeugnisse gibt es Kurse, die Wissensbestände ›anpassen‹. Diese sind aber weitestgehend nicht im gleichen Umfang institutionalisiert und enden auch nicht mit einer Kenntnisprüfung. Interessant sind solche Angebote, die von freien Trägern in Kooperation mit Arbeitsmarktakteur:innen wie dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, unabhängig von der ›Herkunft‹ des Zertifikats: Der empirische Teil untersucht u.a. Teilnehmende eines sogenannten Brückenkurses (vgl. Kapitel 6.3), der fachspezifisches Wissen in einem nicht klar umrissenen beruflichen Feld adressiert.

Nexus der (Nicht-)Anerkennung und der erneuten Bildungsteilnahme

›Qualifikation‹ bezeichnet nach einer Definition der Berufsbildungsforschung ›die objektive Seite des beruflichen Wissens und Könnens‹ (Rauner 2005:240), die durch Zertifikate beglaubigt wird (vgl. Weinberg 1996). Wie die ›Anerkennung‹ bzw. die unterschiedlichen Verfahren aufzeigen, handelt es sich dabei um ein kontextabhängiges²⁰ Gebilde. Wie die individuelle Qualifikation nach dem

18 Die Bologna-Reform (vgl. Kapitel 6.2) unterscheidet sich von der Lissaboner Konvention (vgl. Kapitel 6.3) dadurch, dass explizit die räumliche Mobilität von Studierenden und Wissenschaftler:innen adressiert und die Einteilung des Hochschulstudiums in BA- und MA-Studiengänge geregelt wird: Im Jahr 1999 wurde von den Hochschulminister:innen Deutschlands und 29 weiterer europäischer Länder die Bologna-Erklärung unterzeichnet. In den darauf folgenden Jahren stieg die Zahl teilnehmender Staaten auf 48, also weit über die EU hinaus.

19 Kurzform für »Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise«, Informationsportal zu ausländischen Berufsabschlüssen. URL: <https://anabin.kmk.org/anabin> [20.04.2020].

20 Objektivierte Kriterien finden sich in nationalen und internationalen berufs- und bildungsbezogenen Klassifikationen. Auf der einen Seite unterscheidet die International Labour Organization (ILO) mit dem International Standard Classification of Occupations (ISCO) vier Anforderungsniveaus, denen Berufsgruppen zugeordnet werden. Ein nicht ganz deckungsgleiches Äquivalent ist die deutsche Berufsklassifikation (Klassifikation der Berufe, kurz KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Baethge/Arends 2009). Mit dem ISCED (Internatio-

Grenzübertritt ›einsortiert‹ wird, ob sie ihre Gültigkeit beibehält oder erst wieder mühsam hergestellt werden muss (oder nicht werden kann), hängt nicht nur von scheinbar objektivierbaren Kriterien ab: An ihrer Konstruktion sind Behörden und die dort handelnden Personen beteiligt (vgl. Sommer 2015). Was zunächst relativ unscharf anmutet, wird anhand des Beispiels deutlicher, wie es einer fiktiven Person ergeht, die im Ausland eine Qualifikation als Friseurin erlangt hat, die in Deutschland ein Ausbildungsberuf ist. Unter welchen Umständen gilt sie in Deutschland als ausgebildet,²¹ wenn sie ihren ständigen Wohnsitz dort hat? Falls es sich um einen nicht reglementierten Ausbildungsberuf handelt, dürfte sie auch ohne Nachweis als ›Ungelernte‹ arbeiten, sofern sie eine Anstellung findet. Sie könnte alternativ den Weg der Gleichwertigkeitsfeststellung nach der Beratung durch eine örtliche Handwerkskammer einschlagen, um die Chancen zu verbessern, ein gleichgestelltes Zertifikat für den deutschen Arbeitsmarkt sowie einen tariflichen Lohn zu erhalten. Erhält die Person eine sogenannte Teilanerkennung, kann sie, je nach Verfügbarkeit entsprechender Bildungsangebote und der Entscheidung von Jobcenter/Arbeitsagentur (spätestens jetzt wird ein gültiger Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch vorausgesetzt), in ihrer Region eine modularisierte Nachqualifizierung (bei einem privaten Bildungsträger) mittels Bildungsgutschein (SGB III/II) besuchen, die auf die Gesellenprüfung (Externenprüfung) vorbereitet (vgl. OECD 2017:8ff.; exemplarisch: IQ Netzwerk Hessen 2016). Je nach Definition, Formalisierung, Dauer und Verortung im Bildungssystem kann es variieren, ob es sich bei den Modulen dieser Nachqualifizierung um

naL Standard Classification of Education) der UNESCO auf der anderen Seite, an den auch der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) angelehnt ist, werden (acht) Arten der Bildung kategorisiert. Diese Rahmen haben auch Auswirkungen auf die Zuordnung von Bildungsangeboten, die von erwachsenen Menschen besucht werden (können) sowie deren Erfassung in Surveys: So ist die Einteilung in ›informell‹, ›nonformal‹ und ›formal‹ in groß angelegten Studien (bspw. dem Adult Education Survey) der Classification of learning activities (CLA) der Europäischen Union (EUROSTAT 2016) entlehnt. Es gibt aber keine flächendeckende Ausweisung von Angeboten, z.B. in der Weiterbildung. Neben dieser Einteilung finden sich in der Forschung gröbere Kompetenzerfassungen wie ›unskilled‹, ›skilled‹ und ›highly-skilled‹. Problematisch sind solche Zuordnungen deswegen, weil von einer Übertragbarkeit von Zertifikaten und Kompetenzen vonseiten staatlicher Akteur:innen ausgegangen wird, die nicht immer zu den (absolvierten) Bildungsformen passen – und auch in deutschen Bildungskontexten nicht immer angewendet werden. Daraus ergeben sich migrationsspezifische Anerkennungsdefizite, die ungleich nach Ländern differenziert sind.

21 Eine Liste der anerkannten Ausbildungsberufe findet sich beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Der Friseur:innen-Beruf gehört zu den derzeit 130 nicht reglementierten anerkannten Berufen der dualen Ausbildung und unterliegt den Regularien, d.h. Standards der Handwerkskammern (53 in allen Bundesländern), die über die Landeshandwerksvertretungen im Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) organisiert sind. Die Kriterien der Ausbildung sind an den DQR und ferner den EQR angepasst.

ein ›formales‹ oder ›nonformales‹ Bildungsangebot handelt (vgl. Behringer et al. 2012:333f.).

Das Beispiel verdeutlicht, dass verschiedene Instanzen – zu denen auch (potenzielle) Arbeitgeber:innen gehören – daran mitwirken, eine Qualifikation auf nationaler Ebene (wieder-)herzustellen. Insbesondere für Deutschland sah die OECD (2013) für den Zeitraum 2010–2011, also kurz vor Einführung des BQFG, Probleme der Berufsanerkennung ›mittlerer Qualifikationen‹, also solcher, die nicht an Universitäten erworben werden. Das fiktive Beispiel illustriert ein Szenario, wie Menschen zu der Teilnahme an einem berufsbezogenen Bildungsangebot (hier: der Nachqualifizierung) kommen können. Insofern lässt sich sagen, dass Instrumente der Standardisierung und des Vergleiches ›Herrschaftsinstrumente‹ (Sommer 2015:61) sind, die von Menschen unter Rekurs auf diese hergestellt werden. Ob Inhaber:innen von ausländischen Bildungszertifikaten um diese Herrschaftsinstrumente wissen und wie sie mit ihnen umgehen, wird zu zeigen sein. In den Sozialwissenschaften wird das Thema der individuellen Umgangsweise mit strukturellen Hürden unter dem Begriff der Handlungsfähigkeit respektive *agency* (vgl. Kapitel 4.2) von Individuen verhandelt.

Die Verfahren der Anerkennung, der Gleichwertigkeit oder die Prüfung ausländischer Hochschulabschlüsse spielen eine vorgelagerte Rolle: Sie haben direkten Einfluss auf einige Bildungsentscheidungen und ihr Stellenwert hängt von der Zuordnung bestimmter Berufsgruppen in Deutschland ab. Sie spielen auch eine nachgelagerte Rolle: insbesondere dann, wenn die Überprüfung der vorausgehenden Qualifikation für die Befragten unwichtig ist, weil sie mit der Migration einen anderen Bildungswunsch realisieren. Das BQFG ist als Rahmen und Schaltstelle der ›Anerkennung‹ eine wichtige Instanz, sie trägt allerdings nicht allein zu einer erneuten Bildungsteilnahme bei, wie im empirischen Teil deutlich wird. Trotzdem kann hier von einem *Nexus* gesprochen werden, der eine ›erneute Bildungsteilnahme‹ explizit wie implizit notwendig werden lässt.

3.6 Bildungsteilnahme von erwachsenen Zugewanderten

Eine erneute Bildungsteilnahme von erwachsenen Zugewanderten ist in Deutschland durchaus verbreitet (vgl. Söhn 2016): So zeigt das National Educational Panel Study (NEPS), dass 32 Prozent aller Neuzugewanderten formale und nonformale Bildungsangebote von im Schnitt 24 Monaten Dauer besucht haben. Damit lässt sich allerdings noch keine Aussage darüber treffen, ob die Teilnahme an sich zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung führt oder ob diese von den Teilnehmenden aus anderen Gründen als sinnvoll erachtet wird (vgl. Söhn 2016:202; Nohl et al. 2010; Povrzanović Frykman 2009).